



Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz
zur Förderung von ambulanten, teilstationären
und stationären Hospizen und Palliativmedizin e.V.

Geschäftsstelle

Am Weiherhof 23
52382 Niederzier
Telefon 02428/802937
Telefax 02428/802892
E-Mail: bag.hospiz@hospiz.net
Internet: www.hospiz.net

Niederzier, 8. September 2003

Mitteilung

Klarheit für Patientenverfügungen

Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz in die Arbeitsgruppe des Bundesjustizministeriums „Patientenautonomie am Lebensende“ berufen

Niederzier. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz ist in die neue Arbeitsgruppe des Bundesjustizministeriums „Patientenautonomie am Lebensende“ berufen worden, deren konstituierende Sitzung am 08.09.2003 in Berlin stattfand. In dieser Arbeitsgruppe stehen ethische, rechtliche und praktische Fragen zur Abfassung und Verbindlichkeit von Patientenverfügungen im Mittelpunkt der Expertendiskussion.

Besonders geklärt werden soll, wie die Patientenautonomie am Lebensende bei einwilligungsfähigen und einwilligungsunfähigen Patienten sichergestellt werden kann, welche Kriterien bei der Erstellung einer Patientenverfügung beachtet werden müssen und welche gesetzlichen Regelungen gegebenenfalls zur Sicherung der Patientenautonomie erstrebenswert sind.

In der Zusammensetzung dieser Expertengruppe, die unter anderen auch mit Medizinern, Juristen, Kirchen- und

Verbrauchervertretern besetzt ist, wird deutlich, dass es der Politik wichtig ist, die Fragen und Sorgen der Bürger wahrzunehmen und Empfehlungen zu erarbeiten, die in der Praxis hilfreich und juristisch eindeutig sind.

Die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, machte unmissverständlich deutlich: „Jeder Mensch hat das Recht, eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, ob für ihn im Notfall lebensverlängernde Maßnahmen eingeleitet werden sollen oder nicht. Wenn jemand seinen Willen schriftlich in einer Patientenverfügung festlegt, muss er die Gewissheit haben, dass diesem Willen auch entsprochen wird, wenn er selbst nicht mehr bei Bewusstsein ist.“

Die Ministerin wies darauf hin, dass viele Betroffene unsicher seien, wie eine Patientenverfügung abzufassen sei, damit sie rechtlich bindend ist. Gleichzeitig befürchteten Ärzte eine strafrechtliche Verfolgung, wenn sie dem erklärten Willen eines Patienten genügen und lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen. Für beide Seiten muss deshalb „klar und eindeutig sein“, forderte Zypries, wann lebensverlängernde Maßnahmen ohne Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen unterlassen werden können.

Schon im vergangenen Jahr zeigte sich anlässlich der von der BAG Hospiz organisierten Fachtagung zum Thema „Patientenverfügungen – Fügen oder Verfügen?“, deren Ergebnisse in der gleichnamigen Dokumentation zusammengefasst sind, die immer größere Bedeutung des Themas in der hospizuellen Praxis für Sterbenskranke, ihre Nahestehenden und für die im Hospizbereich Tätigen. Deshalb ist es nach Auffassung der BAG überaus wichtig,

die Sicht der Hospizbewegung in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Patientenverfügungen sollten aus BAG-Sicht Anlass sein, in Auseinandersetzung mit der eigenen Endlichkeit, die letzte Lebensphase so lebenswert und individuell wie möglich zu gestalten. Dabei kann es nicht um eine Verrechtlichung des Sterbens gehen, sondern um das positive Potential der Patientenverfügung als ein Instrument, das zu einem informierten und respektvollen Umgang mit Sterbenden und ihren Angehörigen beiträgt.

In enger Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsgemeinschaften wird die BAG den Standpunkt der Hospizbewegung und die Interessen der Sterbenskranken und ihrer Nächsten in der Arbeitsgruppe „Patientenautonomie“ vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Gerda Graf
-Vorsitzende BAG Hospiz-

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen die Geschäftsstelle der BAG unter der Telefonnummer 02428/802937 oder per E-Mail: bag.hospiz@hospiz.net